

Revision des internationalen Erbrechts



Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) wurde per 1.1.2025 revidiert. Ziel der Änderungen ist die Annäherung an die Europäische Erbrechtsverordnung, die 2015 in Kraft getreten ist. Mit der Harmonisierung soll die Planung und Abwicklung von Nachlässen mit Bezug zum Ausland vereinfacht werden.

Per 1.1.2025 gilt das revidierte Erbrecht im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Die Neuerungen betreffen vor allem die Zuständigkeit im internationalen Kontext. Das IPRG findet in allen Nachlässen mit Auslandsbezug Anwendung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine verstorbene Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder Vermögenswerte im Ausland hinterlässt. Ebenso gilt dies für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, sofern sie ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder in der Schweiz gelegene Vermögenswerte hinterlassen. Das IPRG bestimmt nicht nur die zuständige Behörde in der Schweiz oder im Ausland, sondern auch das materielle Recht. In einigen Fällen hat die Schweiz in Staatsverträgen festgelegt, dass das Recht des Vertragspartners (z.B. Italien) dem Schweizer Recht vorgeht.

Zuständigkeiten neu geregelt

Die Europäische Erbrechtsverordnung legt fest, dass die Behörden am letzten so genannten gewöhnlichen Aufenthaltsort für den gesamten Nachlass zuständig sind. Beim IPRG hingegen ist der letzte Wohnsitz entscheidend. Falls die verstorbene Person jedoch keinen Wohnsitz hatte, gilt der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Beispiel: Verstirbt eine Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft mit letztem Wohnsitz in der Schweiz, sind die Schweizer Behörden für das gesamte Nachlassvermögen im In- und Ausland zuständig. Konflikte entstehen nur, wenn sich

Grundstücke im Ausland befinden. In diesem Fall ist die Schweiz für diese Vermögenswerte nicht zuständig.

Anordnung der Zuständigkeit

Eine Person mit Schweizer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland kann im Testament oder Erbvertrag die Zuständigkeit der Schweizer Behörden anordnen. Neu ist dies auch für einzelne Vermögenswerte erlaubt. Ganz im Sinne von Auslandschweizerinnen und -schweizern erlaubt die Revision, dass die ausländische Behörde die Nachlassregelung der verstorbenen Person basierend auf Schweizer Recht durchführen muss.

Diese Bestimmungen wurden im Wortlaut ergänzt und präzisiert. Gleiches gilt auch für ausländische Erblasserinnen und Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und Vermögenswerten in der Schweiz beziehungsweise im Ausland.

Neuerungen im anwendbaren Recht

Mit der Revision können nicht nur ausländische Staatsangehörige, sondern auch Schweizer Doppelbürgerinnen und Doppelbürger ihren Nachlass ganz oder teilweise einem ihrer Heimatrechte unterstellen. Unantastbar bleiben dabei die Pflichtteilsrechte.

Neue Rechtslage für Nachlassverwaltende

Neu müssen Nachlassverwaltende prüfen, welche Behörde zuständig ist. Ist es die Schweiz, gilt Schweizer materielles Recht und umgekehrt.

Wirksamkeit von Testamenten und Erbverträgen

Wenn die verstorbene Person für den gesamten Nachlass das Heimatrecht gewählt hat, ist dies neu rechtsgültig, auch wenn im Testament oder Erbvertrag etwas anderes verfügt wurde.

Fazit: Umsichtig den eigenen Nachlass planen

Da auch in Zukunft grosser Handlungsspielraum in Bezug auf die Zuständigkeiten der Behörden bestehen bleibt, können dank einer umsichtigen Nachlassplanung Konflikte und Doppelspurigkeiten in vielen Fällen verhindert werden. Durch gezielte Wahl des anwendbaren Rechts (basierend auf den Vermögenswerten im In- oder Ausland) wird die Teilung des Nachlasses vereinfacht. Speziell Grundeigentum im Ausland wird nicht mehr per se dem schweizerischen Recht unterstellt. Für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie für Personen mit Doppel- oder Schweizer-Bürgerschaft mit Vermögenswerten im In- und Ausland drängt sich eine umfassende Planung heute mehr denn je auf.

**Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Wir sind für Sie da.
Sprechen Sie mit uns. [blkb.ch/nachlass](https://www.blkb.ch/nachlass)**

**Disclaimer****Rechtlicher Hinweis**

Diese Broschüre dient zu Informationszwecken. Die darin enthaltenen Angaben dürfen weder als Empfehlung, Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung verstanden werden. Die BLKB hat alle zumutbare Sorgfalt darauf verwendet, um die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit aller Informationen zu gewährleisten. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die jederzeitige Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der publizierten Daten. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Preise verstehen sich – ausser es ist explizit erwähnt – inklusive Mehrwertsteuer. Die BLKB behält sich das Recht vor, Preise, Dienstleistungen und Produkte jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern oder einzuschränken. Einzelne in der Broschüre aufgeführte Produkte und Dienstleistungen können rechtlichen Restriktionen unterliegen und können unter Umständen nicht für alle Kunden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Es kommt immer wieder vor, dass bei der Bank liegende Vermögenswerte als Folge eines Abbruchs von Kontakten mit dem Bankkunden nachrichtenlos werden. Die von der Bank üblicherweise belasteten Preise und Konditionen gelten auch in diesem Fall uneingeschränkt. Ferner belastet die Bank dem Kunden die durch die Nachrichtenlosigkeit entstehenden Kosten insbesondere für Nachforschungen, spezielle Behandlung und Überwachung der bei der Bank deponierten Vermögenswerte.

Diese Publikation enthält Werbung.

Die Ausführungen und Angaben in dieser Publikation wurden von der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) nach bestem Wissen, teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB als zuverlässig beurteilt, ausschliesslich zu Informations- und Werbezwecken zusammengestellt. Die BLKB haftet nicht für falsche oder unvollständige Informationen sowie aus der Nutzung von Informationen und der Berücksichtigung von Meinungsäusserungen entstehende Verluste oder entgangene Gewinne. Die Ausführungen und Angaben begründen weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Anlage- und Finanzinstrumenten oder zur Vornahme sonstiger Transaktionen.